

Erscheint Dienstag,
Donnerstag
und Samstag.

Inserate
die gespaltene Zeile
1 1/2 tr.

Der Bote vom Remsthal.

Preis: 1 fl. 36 fr.,
halbjährlich 48 fr.,
vierteljährlich 24 fr.
Durch die Post be-
zogen jährlich
48 fr. mehr.

Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 74.

13. Juli 1856.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Vorladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In den unten genannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches, an den beigesezten Tagen vorgenommen. Hiebei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem betreffenden Rathhause mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet werden.

Im Falle eines Vergleiches, sowie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten. Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

| Ausschreibende Stelle. | Datum der amtlichen Bekanntmachung. | Ort, wo liquidirt wird. | Name und Heimath des Schuldners. | Tagfahrt zur Liquidation. | Tag des Ausschluß-Bescheids. |
|------------------------|-------------------------------------|-------------------------|--|--|------------------------------|
| Oberamtsgericht Gmünd. | 11. Juni 1856. | Gmünd. | Eisele, Johannes, Seideweber in Gmünd, früher Trompeter bei der K. Artillerie. | Dienstag den 15. Juli 1856. Morgens 8 Uhr. | Nächste Gerichtssitzung. |
| — | 26. Juni 1856. | Spraitzbach. | Jakob Schaaf, Bürger zu Adelstetten, Oberamts Welzheim, Delmüller und Zimmermann in Vorderlinthal. | Montag den 28. Juli 1856. Morgens 8 Uhr. | Am Schlusse der Liquidation. |

Aufforderung des K. Steuer-Collegiums zur Fixirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf 1. Juli 1856 Behufs der Besteuerung zc. 1856/57.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 (Reg. Bl. 236) wird Behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, für die im Auslande sich aufhaltenden — die aufzustellenden Bevollmächtigten, werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171 u. f.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Commission spätestens bis zum 1. August 1856, oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1856 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1856/57 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stand am 1. Juli 1856, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1855/56 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A i) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterieanlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen; b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichwachsenden reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Spanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Censale), Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten weiblichen und männlichen Gehülften und Diener; b) die Quiescenz-

gehalt der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-Medallien-Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse, in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung, oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Casse, oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-Einkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziff. I oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Capital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. I. 1. bezeichneten Capital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Diejenigen, welche in diese Casse Erparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. i. genannte Casse des Wohlthätigkeits-Vereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer, diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3 B. a und b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Commission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Cameralamt anzubringen.

VI. Wer die Färrung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 wird gegenwärtige Aufforderung hiemit weiter verbreitet; zugleich ist solche durch die Ortssteuer-Commissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer-Commission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Commission abgegeben werden müssen.

Ueber den Vollzug dieser Eröffnung ist eine kurze Anzeige an die unterzeichneten Stellen zu erstatten.

Den 1. Juli 1856.

K. Cameralamt Gmünd. — K. Cameralamt Lorch.
Frey. Gauß.

G m ü n d. Aufforderung zu Anmeldung der Hunde, Behufs der Besteuerung für das Jahr 1856/57.

An sämtliche Besitzer von Hunden in dem Bezirke der Stadt Gmünd ergeht hiemit die Aufforderung, ihre Hunde auf den 1. Juli d. J. auf dem Rathhause im Unterpfandszimmer

Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr

behufs der Besteuerung, spätestens bis 15. d. M. anzuzeigen.

Hiebei wird bemerkt:

1. Es sind alle am 1. Juli über 3 Monate alte Hunde anzuzeigen, also auch die Hunde der hier wohnenden Ausländer und zwar selbst in dem Fall, wenn solche bereits anderwärts mit einer Steuer belegt wären. Bei dieser Anzeige können zugleich die Ansprüche auf Lokation in die I. Abgabeklasse geltend gemacht werden.

2. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich geschehen, im letztern Fall hat sie die Wohnung des Hundebesizers (Straße und Haus-Nummer,) sowie die Gattung und Farbe des Hundes zu enthalten.

3. Anzeige- und steuerpflichtig ist der Inhaber des Hundes. Da jedoch, wenn ein Hund erweislichermassen einem Andern als dem dormaligen Inhaber gehört, die Abgabe dem wirklichen Besitzer nach dessen Verhältnissen anzusetzen ist, so haben in einem solchen Falle beide die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

4. Die Verbindlichkeit der Hundebesizers zur Anzeige ihrer Hunde ist unbedingt, und es kann deren Unterlassung durch das Vorgeben, von der öffentlichen Aufforderung keine Kenntniß gehabt zu haben, niemals entschuldigt werden.

5. Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahr.

6. Wer bei der jährlichen Aufnahme die Anzeige eines zu versteuernden Hundes unterläßt, hat den 4fachen Betrag der Abgabe zu bezahlen, welche in diesem Fall unter allen Umständen nach der II. Classe berechnet wird.

7. Die Abgabe wird nach geschehener Feststellung der Liste von dem Abgabe-Pflichtigen in einer Summe erhoben, soweit das Cameralamt dem Einzelnen nicht die Bezahlung in halbjährigen oder Quartal-Raten gestattet.

8. Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen Anzeige hievon zu machen, und vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Verwaltungsjahres zu bezahlen. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund, der wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. Juli unangezeigt geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

Den 2. Juli 1856.

Stadtschultheißenamt. A.-B. Bichler.

G m ü n d. — Verbot des Begehens einer Wiese.

Das Begehen der dem Pflasterer Emberger zugehörigen Wiese unterhalb Catharina an den dortigen Badplätzen wird hiemit bei 1 fl. Strafe untersagt. Von den dort Badenden wird erwartet, daß sie fernerhin mehr Rücksicht für fremdes Eigenthum beobachten, als seither der Fall war, namentlich, da man auf dem gewöhnlichen Weg ebensowohl zu den Badplätzen gelangen kann. Die Feldschützen sind beauftragt, die Dawiderhandelnden unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Den 2. Juli 1856.

Stadtschultheißenamt. A.-B. Bichler.

Forstamt Schorndorf.
Revier Blüderhausen.
Holz-Verkauf.



Donnerstag und Freitag den 10. und 11. d. M. im

Staatswald Saalen C.:

1 Eiche mit 73,7 C., 77 tan-

nene Säglöße mit 2871,4 C.,
1 Klafter eichene Nuzholz-
Scheiter, 6³/₄ Klafter eichene,
84³/₄ Klafter tannene Scheiter
und Prügel, 1¹/₄ Klafter tan-
nene Rinde und auf Hausen
zusammengezogenes Reisfach, tarirt
zu 3725 Wellen.

Der Verkauf wird mit den
Säglößen angefangen:

Samstag den 12. dies
im Staatswald Hochbergkopf: 1/2
Klafter eichene Nuzholz-Scheiter,
2¹/₄ Klafter eichene, 55¹/₄ Klaf-
ter buchene, 18³/₄ Klafter tan-
nene Scheiter und Prügel und
auf Mahden zusammengebrach-
tes Reisfach, tarirt zu 3800
Wellen.

Zusammenkunft je Vormittags

8 Uhr im betreffenden Schlag, bei
ungünstiger Witterung findet der
Verkauf in Blüderhausen statt.

An den Klosterholz- und Reis-
Verkauf im Hochbergkopf am Sam-
stag den 12. d., reiht sich sodann
der Verkauf der Stumpen da-
selbst, sowie derjenigen im Saalen,
tarirt zu 61¹/₄ Klafter, wozu sich

die Liebhaber Mittags 12 Uhr im.

Hochbergkopf einfinden wollen. Die Vorsteher der näher gelegenen Orte wollen diesen Verkauf im eigenen Interesse ihrer Ortsangehörigen rechtzeitig bekannt machen lassen.

Echordorf, den 1. Juli 1856.
Königl. Forstamt
Plieninger

G m ü n d.

Brod = Taxe
für die nächsten 8 Tage:
6 Pf. Kernenbrod kosten 26 fr.
6 Pf. schwarzes dto. „ 24 fr.
1 Kreuzer-Wecken hat zu wägen
5 Loth 1/2 Quint.
Durchschnittspreis von 1 Eimer
Kernen 2 fl. 39 3/4 oder 2 fl. 40 fr.
Am 2. Juli 1856.

Stadtschultheißenamt
A. W. Bichler.

Gef. K. Oberamt.

Alt. Mühlshlegel, A. W.

L o r c h.

Am Montag den 7. d. M.
Vormittags 11 Uhr
wird in der Cameralamt-Ganzlei
1 Doppelgewehr,
1 Flinte,
1 Schaffell und
2 Uhrenseile
im öffentlichen Aufstreich verkauft.
Den 2. Juli 1856.

K. Cameralamt.
Frei.

S t a d t G m ü n d.

Gläubiger-Aufruf.

Der Wittve des † Schreinermeisters Bernhard Schneck, sowie dem Stadt-Tagelöhner Xaver Holbein ist die Liegenschaft am 14. und 17. Juni d. J. im Executionsweg veräußert worden. Um den Erlös hieraus mit Sicherheit zu versehen zu können, ergeht an diejenigen, welche ihre Forderungen bis jetzt noch nicht angemeldet haben, die Aufforderung, dies binnen 6 Tagen

um so gewisser zu thun, als solche sonst, wenn sie nicht aus den Akten schon vorher bekannt sind, ohne Berücksichtigung bleiben müßten.

Bemerkt wird übrigens, daß der Erlös bei Stadt-Tagelöhner Holbein nicht einmal zur Befriedigung der unterpfändlich versicherten Forderungen hinreicht, daß somit allenfallsige weitere Schulden desselben keine Aussicht auf Bezahlung haben.

Den 30. Juni 1856.

Stadtschultheißenamt.
A. W. Bichler.

S t a d t G m ü n d.
Fahrniß-Verkauf.



Die in der Gant-Masse des

Lammwirths Franz Joseph Eisele vorhandene Fahrniß, bestehend in: Kleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengehirr, Porzellan, Glas, Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr. Darunter 9 Eckenbierfässer, ca. 50 Stück kleinere Fässer, 8 in Eisen gebundene Fässer je 4 Eimer haltend, 1 Wagen mit Speckfette, ein Pflug, 1 Egge, 1 Puzmühle, 1 Strohsstuhl sammt Messer, sowie sonstiger Hausrath kommt dem Beschluß des Gläubiger-Ausschusses gemäß nächsten Dienstag den 8. Juli d. J. von Vormittags 8 Uhr an in der Lammwirthschaft gegen Baarzahlung im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

Den 2. Juli 1856.

A. A.

Rathschreiber.
Bichler.

G m ü n d.

Abstreichs-Afford.

Ueber die Lieferung von 30 Meß tannene Holz, ca. 225 Pfund Brennöl und ca. 200 Pfund Unschlitt-Lichter, auf das Verwaltungs-Jahr 1856/57 finden im Steuer-Einnahmerei-Zimmer die Abstreichs-Verhandlungen statt, wozu hiemit eingeladen wird.
Den 2. Juli 1856.

K. Taubstummen- u. Blinden-Institut-Cassenamt.
Straubenmüller.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.



Für die Theilnahme an dem für uns zu früh erfolgten Tode unseres nicht geliebten Vaters, so wie für die ehrenvolle Begleitung zu Grabe sagen wir auf diesem Wege den gerühmtesten Dank, und empfehlen uns dem fernern Wohlwollen ergebenst.
Die Kinder:

Marie, Bertha, und
Julius Pfisterer
zum Hahnen.

Empfehlung von amtlich geprüfem kölnischem Wasser zum Waschen nach dem Baden und Stärkung der geschwächten Glieder.

Beim Beginne der Badezeit empfehle ich mein selbstfabrizirtes kölnisches Wasser, welches amtlich geprüft und untadelhaft erfunden, und dessen Verkauf im Königreich Württemberg, Sachsen und Großherzogthum Baden genehmigt worden, auch deshalb wegen seiner erprobten anerkannten Güte und feinem Parfüm sehr zu empfehlen ist.

Von diesem kölnischen Wasser erlasse ich die ganze Flasche à 22 fr. die halbe „ 12 fr.
Zur geeigneten Abnahme empfehle ich sich bedienend.

Joh. Chr. Fochtenberger
im Gasthof zum Prinz Carl.
Zu haben in Gmünd bei
Ignaz Deibele.

G m ü n d.

Ein größere Anzahl schon seit mehreren Jahren gelagerte tannene Bretter 16' lang, 10 bis 13' breit und 1" dick, größtentheils kantig geschnitten, sowie eine Parthie Spizhölzer und Schwertlinge sind mir entbehrlich und können jeden Tag angesehen und gekauft werden.

Den 30. Juni 1856.

Postmeister Mayer.

G m ü n d.

Papier-Geld suche ich einzuschleusen und zahle Agio wenn größere Posten sogleich eintommen.

F. A. Jori.

G m ü n d.

Das Badhaus in meinem Garten vor dem Waldstetter Thor empfehle ich wieder zur gefälligen Benützung.

Den 30. Juni 1856.

Nich. Vogt,
Goldarbeiter.

G m ü n d.

Ein Logis hat zu vermieten auf Jakobli

M. Waldenmeier,
Kreuzwirth.

G m ü n d.

Bei Unterzeichnetem steht ein sehr gutes Zugpferd dem Verkaufe ausgesetzt.



Zeiselmüller Hopfensitz.

G m ü n d.

Meine Badanstalt habe ich wiederum hergestellt, und empfehle solche zur gefälligen Benützung.
Jos. C. Wegenmaier.

G m ü n d.

Einen deutschen Ofen hat zu verkaufen
Häusler, Schuster.

G m ü n d.

Es sind 2 Zimmer mit Bett und Möbel in der Nähe des Marktes bis Jakobli zu vermieten. Bei wem? sagt die

Redaktion.

G m ü n d.

Das Heugras von 1 1/2 Morgen auf der Sommerseite, bester Qualität, verkauft.
Näheres bei

Redaktion.

G m ü n d.

Verlorenes.

Verlorenen Sonntag ging auf dem Wege vom Gottesacker bis in die Schmidgasse ein silbergefäster Corallen-Rosenkranz verloren und wird der Finder gebeten, denselben gegen Belohnung abzugeben bei der Redaktion.

L u d w i g s b u r g

Arbeiter-Geluch.

8 bis 10 tüchtige Maurer finden bei gutem Lohn sogleich dauernde Beschäftigung bei König, Werkmeister.

G m ü n d.

Bitte an edle Menschen-Freunde.

Dem braven Kutscher Rothhardt von hier sind seit dem Monat Februar ohne sein Verschulden 5 Pferde gefallen; so daß ihm der Gesatz derselben bei den hohen Preisen, schwierig wo nicht unmöglich zu werden anfängt. Einige mit seinen Verhältnissen näher Vertraute halten es nun für ihre Pflicht, ihre Mitbürger auf dieses entsetzliche Unglück aufmerksam zu machen in der Hoffnung, daß bei dem schon öfters bewährten Mithätigkeits-Sinn der hiesigen Einwohnerchaft dieser Hülfseruf nicht umsonst verhallen werde. Gaben von hiesigen und auswärtigen Gönnern, worüber öffentliche Rechenschaft abgelegt werden wird, übernimmt auch die

Redaktion.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliesung vom 18. Juni das erledigte Oberamt Welzheim dem Regierungs-Assessor Schippert bei der K. Ablösungskommission gnädigst zu übertragen geruht.

Vom 1. des nächsten Monats an findet auf der Eisenbahnstation Cannstatt die direkte Abfertigung von Personen- und Reise-

gepäck auch nach Paris statt, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der direkte Personen- und Gepäckverkehr in der umgekehrten Richtung schon seit dem 15. d. M. eingeführt ist. Die Preise sind: für ein Billet der ersten Wagenklasse 35 fl. 20 kr., für ein Billet der zweiten Wagenklasse 26 fl. 18 kr., je einschließlich von 60 Zollpfund Freigeepäck, für je 20 Zollpfund Gepäckübergewicht 1 fl. 35 kr.

In Ulm findet in nächster Woche die Trauung eines stummen Paares statt, d. h. Bräutigam und Braut sind beide taubstumm.

In einem zum Institut Hoheneim gehörigen — im Walde gelegenen — Weiler ertranken die Brüder Adam und Balthas Schlecht von Bonlanden beim Baden.

Aus verschiedenen Theilen des Landes gehen den Jagdfreunden Mittheilungen zu, daß in diesem Jahr eine große Menge von Schnepfen gemistet und ausgebrütet hat, was sonst eine große Seltenheit ist. Man sieht gegenwärtig an den verschiedensten Plätzen die Schnepfen in großer Anzahl streichen.

Deutschland.

Berlin, 29. Juni. Die amerikanische Regierung hat bekanntlich die Sundzoll-Angelegenheit, wie es heißt, auf ein Jahr suspendirt, und die amerikanischen Schiffe fahren demgemäß fort, unter Protest, den Zoll zu bezahlen. Diese vorläufige Beilegung der kritischen Frage ist von verschiedenen Seiten her, vorzugsweise den Bemühungen Rußlands bei dem Kabinete von Washington, zugeschrieben worden. Dieß wird jetzt von Kopenhagen her bestätigt, jedoch auch die ganz neue Mittheilung hinzugefügt, daß die amerikanische Regierung gleichzeitig eine Maßregel ergriffen habe, die Dänemark weit empfindlicher berührt, als der ganze Verlust der Sundzoll-Abgabe von Seiten der amerikanischen Schiffe. Die amerikanische Regierung hat nämlich plötzlich, als Repressalie gegen den Sundzoll, befohlen, von jedem dänischen Schiffe, welches einen amerikanischen Hafen anlauft, eine bei weitem höhere Gebühr, als früher zu erheben. Demnach hätte man also zu Repressalien gegriffen, die, wenn sie generell würden, den dänischen Handel schwer treffen müßten.

Aus Mitteldeutschland, 28. Juni. Der Beschluß der Bundesmilitärcommission wegen Erweiterung der Bundesfestung Rastatt gewinnt um so größere Bedeutung, als er die Besorgniß konstatirt, welche, trotz der dermaligen conservativen Politik Ludwig Napoleons, in den Bundeskreisen selbst wegen einer zunächst den Südwesten Deutschlands bedrohenden Wendung der Dinge obwaltet, und es dürfte von Interesse sein, sich bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß der Bundesbeschluß vom 26. Mai 1841 über Erhebung Rastatts zur vierten Bundesfestung durch die kriegerische Stimmung des Ministeriums Thiers hervorgerufen ward. Speciell soll der gedachte Beschluß der Bundesmilitärcommission durch die Erwägung veranlaßt worden sein, daß in einem allfälligen Krieg mit Frankreich Rastatt von dem größten Einfluß sein muß, da es gewissermaßen die Bedeutung wieder ausgleicht, welche alsdann Straßburg für die Franzosen haben wird; daß aber letztere Festung fortwährend die größte Aufmerksamkeit seitens der französischen Regierung zugewendet wird, und namentlich der Wall in neuester Zeit nach einem neuen System frisch angeführt ward.

Frankreich.

Paris, 29. Juni. Der Constitutionnel deutet an, daß demnächst 4 Colonnen, zusammen etwa 29 bis 30,000 Mann stark, in Kabylien eindringen werden, um die in kleine unabhängige Stämme gespaltene Völkerschaft zum Gehorsam zu bringen. Da Algier, wie der orientalische Krieg bewiesen, so gute Soldaten bildet, so soll die dortige Armee auf 100,000 Mann gebracht werden.

Der Municipalrath von Marseille hat für die Feierlichkeiten bei der Ankunft des Marschalls Pelissier 45,000 Fr. bewilligt. Dem Feldhern und den ihn begleitenden Truppen wird ein großes Bankett im Freien gegeben werden. Seit zwei Tagen hat die Orleans-Eisenbahn auf der Linie von Blois nach Nantes mehr als 2000 Soldaten befördert, welche bei Wiederherstellung der Loire-dämme verwendet werden. — Die Berichte über den Stand der Felder lauten aus allen Theilen Frankreichs günstig.

Rußland.

Für die Moskauer Kaiserkrönung geschehen auch im Ausland große Vorbereitungen von den betreffenden Vertretern der Höfe und es werden als solche genannt: der Großweisser Mohammed Kepressli als Repräsentant der Türkei, von Seite Oesterreichs der prachtliebende Fürst Paul Esterhazy, von England Lord Wodehouse, von Frankreich Graf Morny, von Sardinien General

Broglia di Castelborgone, von Rom Monsignor Matrucci, von Württemberg Prinz Friedrich u. s. w., welche alle mit Gesellschaftskavalieren erscheinen werden.

Fürst und Proletarier.

Von J. C. Hidel

1. Hütte und Palast.

Der kurze Dezembertag ist zu Ende, der graue Winterhimmel liegt wie ein Trauermantel über der Gegend, ein kalter schneidender Wind jagt schwarzes Gewölbe am Horizonte und wirbelt den Schnee in der Ebene auf; das Auge ermüdet von der Einförmigkeit der Gegend, wohin es blickt, das gleiche blendende Weiß, und am Horizonte von einer dunklern, scharfen Linie begrenzt, waldbedektes Gebirge. Mitten aus dieser Schneefläche taucht ein kleines Dorf auf, es ist Krasno mit seinen Holzhütten, welche nur die rauchenden Schornsteine verrathen, sie selbst sind von einem Schneewalle verdeckt, den der Wind zusammengetragen; hinter demselben zieht sich, wie ein schwarzer Streif auf weißem Grunde, ein Forst bis an's Gebirge, aus welchem von Zeit zu Zeit wildes, heiseres Geheul in's Dorf hinübertönt — es sind die Wölfe, welche der Hunger quält.

Die Nacht ist völlig hereingebrochen, Krasno liegt da in Todtenstille, die Arbeiten des Tages ruhen, die Frauen und Mädchen des Dorfes haben sich in den Spinnstuben versammelt und spinnen beim Schein angezündeter Holzspäne oder trüber Delämpchen, aus den kleinern Fensterchen tönen ihre weichen schwermüthigen Lieder in die stille Nacht hinaus. Die Männer bessern Geräthschaften aus oder rauchen, in süßes, gedankenloses Nichtsthun versunken, ihre Pfeifen, indem sie sich behaglich auf der Ofenbank ausstrecken, den kurzen Schafpelz unter dem Kopfe. Die Kabake in welcher ein schmutziger, rothhäutiger Jude in seinem zerrissenen schwarzen Kasta, schlechten Kornbranntwein und starkes Braga schenkt, hat sich nach und nach mit Besuchern gefüllt, die Atmosphäre ist von einem scharfen Knoblauchs- und Tabaksgeruche verpestet, die Köpfe der Trinker sind erhitzt, Geschrei, wilde Ausbrüche der Trunkenheit, Gesang und Scheltworte verursachen chaotisches Lärmen, durch welches man kaum die Klänge einer Balalaika hört, die ein junger Bursche spielt.

„Wo bleibt denn Iwan Iwanowitsch heute, mein täglicher Gast, Baluschka?“ fragte der Jude am Schenktische beschäftigt einen Bauern, der so eben in die Stube trat und sich ein Gläschen geben ließ.

„Neboß, Jude!“ antwortete der Gefragte: „der arme Iwanowitsch kommt heute nicht mehr, wenn er überhaupt noch einmal deine Kabake besucht.“

„Gottes Wunder!“ rief der Jude verwundert — „wer hat ihm etwas gethan? Ist er nicht stets honorirt worden, wie es verdient alter Balmachumen?“

„Er ist heute Nachmittag im Wald gewesen, um Baumholz zu fällen,“ fuhr der Bauer fort; „ein Baumstamm fiel, ehe wir es erwarteten, Iwanowitsch stand gerade unter ihm, und da hat er ihn denn so arg gequetscht, daß wir ihn halbtodt in's Dorf schleppten. Hilft ihm der heilige Iwan, sein Schutzpatron nicht, so ist es bald aus mit ihm.“

(Fortsetzung folgt.)

In einem Weinhaus, wo es ein wenig bunt zugeht, saß abgesondert in der Ecke ein bekannter Witzbold. — „Warum so ängstlich?“ rief ihm sein eintretender Gast zu. — „Es ist hier nicht geheuer,“ antwortete der Trinker, „ja es ist eine wahre Mördergrube, denn der Wirth hat einen Schuß, die Gäste einen Hieb und der Wein hat einen Stich.“